

Allgemeine Informationen anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen für die Durchführung von Informations- bzw. Wahlveranstaltungen anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021 bedarf einer Sondernutzungserlaubnis durch den Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten.

Im Innenstadtbereich (Fußgängerzone) stehen den Parteien/Wählerinitiativen grundsätzlich folgende Standorte zur Verfügung:

- Obermarkt (Treidelbrunnen)
- Obermarkt (vor Haus-Nr. 7, Friseursalon „The London Cut“)
- Heggerstraße / Ecke Untermarkt (teilweise sehr eingeschränkt aufgrund feststehender Fahrradständer)
- Heggerstraße / Ecke Augustastraße (Wächter)
- Heggerstraße (vor Haus-Nr. 31, ehemals Uhren Schmidt)
- Heggerstraße / Ecke Roonstraße
- Heggerstraße / Ecke Oststraße
- Große Weilstraße / Langenberger Straße
- Platz vor dem Bügeleisenhaus

Darüber hinaus können auch in den einzelnen Ortsteilen Standorte wie z.B. Hattingen-Welper (Fläche zwischen Sparkasse und Parkplatz; Thingstraße / An der Hunsebeck); Hattingen-Blankenstein (Platz vor dem Stadtmuseum); Hattingen-Niederwenigern (Unterer Domplatz) beantragt werden. Aufgrund der eingeschränkt verfügbaren Veranstaltungsflächen in den Ortsteilen können in dem jeweiligen Bereich, je nach Anzahl der Antragseingänge, mehrere Infostände der verschiedenen Parteien/Wählerinitiativen zeitgleich an einem Standort genehmigt werden.

Sofern private Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Die Antragsfrist für alle Parteien/Wählerinitiativen endet am Freitag, 20.08.2021. Eingehende Anträge werden bis zum Ablauf der Antragsfrist noch nicht genehmigt. Die im Antrag benannten Termine beinhalten keine verbindliche Reservierung für den Standort. Die Standortzuweisung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist.

Soweit möglich, werden die Standplatzwünsche selbstverständlich berücksichtigt. Bei Antragsüberschneidungen wird bei der Zuweisung zunächst Veranstaltungsart und -umfang berücksichtigt. Andernfalls werden bei gleichlautenden Anträgen die Standorte unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Rotationsprinzips zugewiesen.

Die Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenpflichtig; es wird eine Verwaltungsgebühr von 22,00 € je Erlaubnis erhoben.

Sofern bei Durchführung von Informations- bzw. Wahlveranstaltungen Tonwiedergabegeräte genutzt oder aus besonderem Anlass alkoholische Getränke (gegen Entgelt) abgegeben werden, sind auch gebührenpflichtige Erlaubnisse (Tonwiedergabeerlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz und Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz) erforderlich und zu beantragen. Die Erteilung einer Gestattung setzt einen besonderen Anlass voraus.

Sollte aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie die Veranstaltung „Herbstkirmes.“ durchgeführt werden, findet der Wochenmarkt am Samstag, 11.09.2021 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Fußgängerbereich der oberen Heggerstraße zwischen Roonstraße und Moltkestraße statt.

Einschränkungen könnten sich auch im Rahmen des evtl. stattfindenden Herbstmarktes vom 24.09. - 26.09.2021 in der gesamten Fußgängerzonen ergeben.

Die Plakatwerbung anlässlich von Wahlen (Wahlsichtwerbung) ist innerhalb einer Zeit von einem Monat vor bis 7 Tage nach dem Wahltag **erlaubnisfrei** (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hattingen).

Diese Erlaubnisbefreiung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hattingen.

Die erlaubnisfreie Zeit beginnt somit am 26.08.2021 um 0.00 Uhr und endet am 03.10.2021 um 24.00 Uhr.

Für evtl. Plakatierungen außerhalb des o.a. Zeitraumes ist eine gebührenpflichtig Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Bei der Plakatwerbung sind die nachfolgend aufgeführten Auflagen zur Aufstellung von Dreiecksständern, Plakatständern etc. (nachstehend Informationsträger genannt) zu beachten.

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die notwendigen Sichtdreiecke an Einmündungen sind ab einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau, freizuhalten.
3. Gehwege dürfen nicht soweit eingeschränkt werden, dass Fußgänger (Kinderwagen, Rollstuhlfahrer) die Fahrbahn benutzen müssen.
4. Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichenposten, Signalmasten (Ampeln) und den Schaltkästen der Signalanlagen aufgestellt werden.
5. Die Informationsträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Informationsträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten Informationsträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese unverzüglich instand zu setzen.
8. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
9. Das Aufstellen von Dreieckständern bzw. Plakaten an und um Bäume, Baumgruppen ist verboten. Sofern die Bäume gegen Beschädigungen ausreichend geschützt werden, sind Ausnahmen möglich.
10. Die Informationsträger sind so aufzustellen, dass eine Beschädigung der Befestigungsanlagen nicht erfolgen kann.
11. Sofern Informationsträger direkt an Lampenmasten o. ä. befestigt werden, darf die Befestigung lediglich mit Plastikband bzw. Paketband erfolgen. Eine Befestigung mit Metalldraht oder Kunststoffdraht ist nicht zulässig.
12. Bei der Aufstellung von Dreieckständern um Lampenmasten o. ä. ist sicherzustellen, dass eine Beschädigung der Masten durch Umkippen der Dreieckständer nicht erfolgen kann.